

Merkblatt

für die Hinterlegung von Angestelltenvollmachten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)

Beachten Sie bei der Hinterlegung von Vollmachten bitte Folgendes:

1. Leiten Sie die Vollmacht mit einem gesonderten Anschreiben an das Deutsche Patent- und Markenamt, Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen, 80297 München.
2. Für die Hinterlegung und Registrierung der Vollmacht ist die Vorlage des Originals erforderlich.
3. Zur Hinterlegung und Registrierung werden nur Vollmachten angenommen, deren Text dem vorgegebenen Mustertext entspricht. Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen sind daher nicht zulässig.
4. Die Zeichnungsberechtigung des Unterzeichners muss dargelegt werden. Dies kann durch die Angabe seiner Funktion in der bevollmächtigenden Gesellschaft und Vorlage eines unbeglaubigten Handelsregisterauszugs erfolgen.
5. Vollmachten werden nicht registriert, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Allgemeinen Vollmacht handelt.
6. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die Angestellte des Vollmachtgebers oder eines seiner Konzernunternehmen sind.
7. Jeder Vollmachtgeber muss eine eigene Vollmacht einreichen.
8. Die Einzelheiten der Vollmachtsregistrierung sind in der Mitteilung des Präsidenten Nr. 6/06 (BIPMZ 2006, 165f.) geregelt.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Beim nachfolgenden Formular kann der vorgegebene Vollmachtstext nicht geändert werden.

Die Formularfelder können mit der Tabulatortaste oder einem Mausklick angesteuert und dann überschrieben werden.

Mit der „Entf“-Taste kann der in den Formularfeldern enthaltene Text gelöscht werden.

